

Aus der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 21.03.2019

Zu TOP 1:

Nachrücken von Frau Ursula Handloser als Ersatzkandidatin in den Gemeinderat;

Beschlussfassung, Amtseinführung und Verpflichtung;

Bürgermeister Link erklärt, dass Frau Ursula Handloser aufgrund der Gemeinderatswahl 2014 die Kandidatin mit nächst höchster Stimmenzahl ist und somit als Ersatzkandidatin nachrückt. Hinderungsgründe liegen keine vor.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, dass Frau Ursula Handloser als Ersatzkandidatin im Gemeinderat nachrückt, so dass Bürgermeister Link Frau Handloser mit der Verpflichtungsformel bis zum Ende der Amtszeit als Gemeinderätin verpflichtet.

Zu TOP 2:

Besetzung der freiwerdenden Sitze in den Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften;

Beratung und Beschlussfassung;

Bürgermeister Link erläutert, dass Herr Thomas Kolic in folgenden Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften vertreten war:

- Arbeitsgemeinschaft „Ortsbild/ Fremdenverkehr/Tourismus“ (Stellvertretung)
- Arbeitsgemeinschaft „Vereine“ (Stellvertretung)
- Arbeitsgemeinschaft „Bildungshaus“ (Vertretung)
- Finanzausschuss (Vertretung)

Weiter erläutert Bürgermeister Link, dass die Gemeindeverwaltung vorschlägt, die frei werdenden Sitze bis zum Ende der Gemeinderatsperiode mit Frau Ursula Handloser zu besetzen.

Dieses Vorgehen wird einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

Zu TOP 3:

Vergabe des Auftrages über die Erd-, Rohrverlegungs- und Straßenbauarbeiten zur Errichtung einer Kreisverkehrsanlage am Knotenpunkt B 27 / K 6580 / Schitterlestraße;

Beratung und Beschlussfassung;

Bürgermeister Link begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dipl. Ing. Ralf Mülhaupt und Herrn Andree Binninger vom Ingenieurbüro Tillig Ingenieure GmbH und erteilt ihnen das Wort.

Herr Mülhaupt stellt zunächst Herrn Binninger als Projektplaner und Bauleiter vor.

Herr Binninger erläutert anschließend mit wenigen Worten die Planung und merkt an, dass die Errichtung des Kreisverkehrs zur Beseitigung eines Unfallschwerpunktes und somit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit am Ortseingangsbereich dringend erforderlich ist.

Herr Mülhaupt informiert anschließend, dass bis zum Submissionstermin zwei Angebote eingegangen sind.

Bieter 1 ist die Schleith GmbH aus Waldshut – Tiengen mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 1.484.651,69 €, die geprüfte Angebotssumme von Bieter 2 beläuft sich auf brutto 1.506.259,35 €. Bei beiden Bietern handelt es sich um erfahrene Fachfirmen, die für die ausgeschriebenen Arbeiten als geeignet anzusehen sind.

Die Angebotssumme umfasst noch einen Anteil der Energieversorgung Klettgau Rheintal GmbH & Co. KG (EVKR) für den Ausbau der Stromversorgung in Höhe von brutto 31.583,20 €. Diese Summe wird direkt von der EVKR beauftragt, so dass sich die Auftragssumme der Gemeinde auf brutto 1.453.068,49 € beläuft.

Die Auftragssumme beinhaltet neben dem Bau des Kreisverkehrs folgende Kostenanteile:

Wasserversorgung	96.869,36 €
Breitband und Straßenbeleuchtung	43.158,08 €
Gehweg Schitterlestraße	92.538,55 €

Der Gesamtkostenanteil der Gemeinde abzüglich des Zuschusses für den Bau des Kreisverkehrs beträgt somit 614.177,04 €.

Anschließend erläutert Dipl. Ing. Mülhaupt die Kostenaufteilung unter den Baulastträgern und die Aufteilung des Zuschussbetrages. In diesem Zusammenhang merkt er an, dass der Baukostenanteil für den Anschluss bzw. den Umbau der Industriestraße nicht förderfähig ist und somit der Baukostenanteil in Höhe von brutto 203.823,92 € vollumfänglich von der Gemeinde zu finanzieren ist.

Dipl. Ing. Mülhaupt empfiehlt aufgrund der geprüften Angebote die Firma Schleith GmbH mit der Ausführung der Erd-, Rohrverlegungs- und Straßenbauarbeiten zu einer geprüften Angebotssumme von brutto 1.484.651,69 € zu beauftragen.

Dipl. Ing. Mülhaupt erläutert anschließend, dass Baubeginn bereits Anfang April 2019 sein wird. Zunächst werden vorbereitende Maßnahmen ausgeführt, die Vollsperrung des Kreuzungsbereiches

wird umgehend nach Ostern erfolgen. Er erklärt, dass der Kreisverkehr Ende Oktober/Anfang November 2019 fertiggestellt sein soll. Die Bauzeit ist sehr ambitioniert, so Dipl. Ing. Mülhaupt. Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob mit weiteren Kosten, bspw. für die Straßensperrung zu rechnen ist. Dipl. Ing. Mülhaupt erklärt, dass die Ausschreibung alle Kosten umfasst. Der Gemeinderat vergibt anschließend **einstimmig** den Auftrag über die Erd-, Rohrverlegungs- und Straßenbauarbeiten zur Errichtung einer Kreisverkehrsanlage am Knotenpunkt B 27 / K 6580 / Schitterlestraße an die Firma Schleith GmbH zu einer geprüften Angebotssumme von brutto 1.453.068,49 €.

Zu TOP 4:

Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes für die Gemeinde Lottstetten; Beratung und Beschlussfassung;

Bürgermeister Link begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Patrik Habeth von der Firma FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H. sowie Herrn Feuerwehrkommandant Thomas Kromer und erteilt ihnen das Wort.

Herr Kromer informiert, dass der Brandschutzbedarfsplan im Jahre 2006 beschlossen worden ist und seither nicht mehr fortgeschrieben wurde. Da eine Fortschreibung regelmäßig erfolgen sollte, wurde im Jahr 2016 beschlossen, diesen fortzuschreiben.

Er gliedert sich in einen Ist- und einen Soll – Plan.

Herr Habeth stellt sich anschließend zunächst persönlich vor und merkt an, dass es wichtig zu wissen ist, wo die Feuerwehr steht. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Er merkt an, dass er heute das Gerätehaus unangemeldet besichtigt hat und feststellen konnte, dass sich dieses in einem sehr guten und einem sehr gut gepflegtem Zustand befindet. Es entspricht vollumfänglich den DIN – Vorgaben.

Er erklärt weiter, dass die Feuerwehr jeder Gemeinde den Grundschutz bei zeitkritischen Einsätzen selbst sicherstellen muss.

Dies bedeutet, dass neun qualifizierte Feuerwehrmitglieder innerhalb von zehn Minuten die Einsatzstelle erreicht haben sollten.

Im zweiten Abmarsch sollten innerhalb 15 Minuten neun weitere Feuerwehrmitglieder die Einsatzstelle erreicht haben.

Herr Habeth merkt an, dass er die Einsätze der letzte fünf Jahre durchgesehen hat. Durchschnittlich hat die Feuerwehr Lottstetten jährlich fünf Brandeinsätze und zehn technische Hilfeleistungen. Seit Erstellung des Planes haben sich die Einsatzzahlen nur unwesentlich verändert.

Er erklärt weiter, dass die Feuerwehren teilweise sehr stark durch Fehlalarme aufgrund Brandmeldeanlagen belastet werden. Die Anzahl der Fehlalarme ist in Lottstetten aber äußerst niedrig. Was zunehmen wird sind die Einsätze aufgrund lokaler Unwetterereignisse.

Im Anschluss stellt Herr Habeth die Einsatzgebiete der vergangenen fünf Jahre graphisch dar und erklärt, dass er eine Fahrtzeitensimulation durchgeführt hat. Nach dieser sind in Lottstetten 91,5 % der bewohnten Fläche innerhalb zehn Minuten nach Alarmierung zu erreichen. 30 % der Gemarkungsfläche sind in derselben Zeit zu erreichen. Die maximale Erreichbarkeit ab dem Feuerwehrgerätehaus liegt bei 7,5 Minuten Fahrtzeit. Diese Werte sind alle akzeptabel.

Anschließend erläutert er die Ausrücke- und Fahrtzeiten anhand der Einsätze der vergangenen fünf Jahre.

Zudem erläutert er die Personalverfügbarkeitsanalyse. Er erklärt, dass alle 28 Kameraden an der Umfrage teilgenommen haben. An den Werktagen sind sechs Einsatzkräfte innerhalb von fünf Minuten zu generieren, hinzukommen zwei Personen im Schichtdienst. Hier sollten mindestens neun Personen erreicht werden können. Zu den sonstigen Zeiten können 16 Einsatzkräfte für den ersten Abmarsch aufgeboden werden.

Herr Habeth merkt an, dass sich die Feuerwehr hier an der Minimalbesetzung bewegt. Im Jahr 2006 waren tagsüber zwölf Einsatzkräfte vor Ort, zu den sonstigen Zeiten 30 Personen.

Der Altersdurchschnitt liegt bei 35 Jahren, dieser ist gut.

Weiter hat sich die die Gründung der Jugendfeuerwehr positiv auf die Nachwuchsgewinnung ausgewirkt. Die Planung zur Errichtung einer Kindergruppe in der Feuerwehr wird begrüßt.

Herr Habeth geht anschließend auf die Infrastruktur der Gemeinde ein und erklärt, dass sich die Risikoeingruppierung in den vergangenen Jahren nicht verändert hat.

Er weist aber deutlich darauf hin, dass in der Feuerwehr Ausbildungsbedarf in allen Bereichen gegeben ist.

Er erklärt, dass der Grundschutz sichergestellt ist, die Feuerwehr Lottstetten aber keinen Handlungsspielraum nach unten hat.

Er erläutert anschließend das Personalkonzept und merkt an, dass die Feuerwehr Lottstetten technisch sehr gut ausgestattet ist. Der Brandschutzbedarfsplan umfasst weiter einen Fahrzeugbeschaffungsplan. Dieser sieht eine Ersatzbeschaffung für das Löschfahrzeug für das Jahr 2025 vor. Dieses sollte durch ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug ersetzt werden. Weiter sieht der Fahrzeugbeschaffungsplan die Anschaffung eines Logistikfahrzeuges mit max. 3,5 to zulässigem Gesamtgewicht vor.

Er erklärt, dass die Feuerwehr den Fokus auf die Personalgewinnung legen muss. Hier ist eine Ehrenamtsförderung wichtig. Die Freiwilligen sind zu motivieren.

Abschließend gibt Herr Habeth Hinweise, wie zusätzliche Einsatzkräfte gewonnen werden könnten.

Ein Gemeinderat merkt an, dass in der Feuerwehr Lottstetten keine Einsatzkräfte über 60 Jahre sind. Er erkundigt sich nach den Gründen.

Herr Habeth erklärt, dass man bis zum 65 Geburtstag in der Einsatzabteilung verbleiben kann. Dieser Personenkreis ist für vielerlei Aufgaben sehr wertvoll. Eventuell gebe es einige Frührentner, die Interesse an der Feuerwehr haben.

Kommandant Kromer erklärt, dass man mit Erreichen des 50. Lebensjahres und einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren in die Seniorenabteilung wechseln kann. Diese Möglichkeit hat in Lottstetten eine Vielzahl der älteren Kameraden genutzt.

Ein anderer Gemeinderat erkundigt sich, wie die SBB – Bahnlinie und der Lösch- und Rettungszug der Feuerwehr Winterthur in der Planung berücksichtigt sind.

Herr Habeth merkt an, dass dieser keine spezielle Berücksichtigung gefunden hat.

Ein weiterer Gemeinderat erklärt, dass der erste Abmarsch der Knackpunkt ist. Die Fahrtzeiten sind in Lottstetten kein Problem.

Ein Gemeinderat stellt klar, dass die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes eine gute Sache ist. Dieser zeigt die Defizite auf, aber auch auf das worauf die Feuerwehr stolz sein kann. Er erkundigt sich weiter nach den Erfahrungen von Herrn Habeth mit der Handyalarmierung.

Herr Habeth merkt an, dass die Handyalarmierung nur zusätzlich eingerichtet werden kann, da dies kein offizieller Alarmierungsweg ist. Die Einrichtung ist aber nicht sonderlich teuer, so dass viele Feuerwehren bereits eine Handyalarmierung nutzen.

Kommandant Kromer informiert, dass die Feuerwehr Lottstetten hier bereits nach einer Lösung gesucht hat. Diese wird in den kommenden Wochen in den Testbetrieb gehen.

Ein weiterer Gemeinderat erklärt, dass die Förderung des Ehrenamtes ein wichtiges Thema ist. Zudem ist es wichtig, Feuerwehrangehörige umliegender Feuerwehren zu gewinnen, die in Lottstetten berufstätig sind.

Bürgermeister Link dankt den Herren Habeth und Kromer für die Ausführungen und merkt an, dass es erfreulich ist, bescheinigt zu bekommen, dass die Gemeinde ihre Arbeit gut macht.

Der Gemeinderat beschließt anschließend **einstimmig** die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.

Bürgermeister Link dankt in diesem Zusammenhang den Feuerwehrangehörigen für den geleisteten Einsatz.

Zu TOP 5:

Vorstellung der Planung zur Sanierung des Kläranlagengebäudes;

Beratung und Beschlussfassung;

Bürgermeister Link begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Architektin Annett Diemke und Herrn Bauhofleiter Stefan Uhl und erteilt ihnen das Wort.

Frau Diemke informiert, dass die Sanierung des Kläranlagengebäudes geplant ist. Seit der Errichtung des Gebäudes zu Beginn der 1980er Jahre sind keine umfassenden baulichen Maßnahmen am Gebäude durchgeführt worden. Sie erläutert anschließend anhand einer Bilddokumentation die Raumaufteilung und den baulichen Zustand der Räumlichkeiten. Sie merkt an, dass das Labor kein Dauerarbeitsplatz ist, dennoch aber im Sommer sehr warm wird. Die bestehende Holzverschalung ist in die Jahre gekommen und soll daher durch eine pflegeleichte, wetterunempfindliche Fassade ausgetauscht werden. Hier wäre ein Fassadenpaneel in Holzoptik denkbar.

Die Dachuntersicht sowie die Ortgang- und Traufbretter könnten in diesem Zusammenhang ebenfalls ausgetauscht werden.

Die bestehenden Aluminiumfenster sind zwischenzeitlich undicht, die vorhandenen Raffstore klemmen und sind teilweise defekt. Daher ist der Einbau neuer Aluminiumfenster geplant. Andere Baustoffe sind aufgrund der Labornutzung nicht zulässig. Die Eingangstür sowie zwei Nebeneingangstüren sollen ebenfalls ausgetauscht werden.

Der Speicher des Gebäudes ist derzeit nicht ausgebaut. Die Zwischendecke ist mit Styropor und Glaswolle gedämmt, das darüber liegende Dach ist nicht gedämmt. Die Wärme dringt durch die schlechte Isolierung nach unten in das Kläranlagengebäude. Die Randabschlüsse der Isolation schließen nicht dicht ab, so dass die Zwischendecke auch von Kleintieren und Mäusen befallen ist.

Hier ist geplant, den kompletten Deckenaufbau rückzubauen und die Decke im Zwischenraum neu zu isolieren. Die Randabdichtungen sollen neu hergestellt werden. Nach oben soll wieder eine Rauspundschalung angebracht werden, damit der Raum weiterhin als Speicher genutzt werden kann. Geplant ist weiter der Einbau eines Klimagerätes in der Schaltwarte/Labor um die Abwärme der technischen Einrichtung herunter zu kühlen. Der Einbau einer Abluftanlage ist hier noch zu klären.

Im Innenbereich fallen nach dem Austausch der Fenster und Türen Malerarbeiten an. An den bestehenden sanitären Einrichtungen sind derzeit keine baulichen Maßnahmen geplant.

Der Rechenraum wurde mit dem Austausch der Rechenanlage vor einigen Jahren provisorisch erweitert. Dieser Anbau soll im Zusammenhang mit der Sanierung auf Fundamente gestellt werden, die Fassadenkonstruktion stabilisiert und eine leichtgängige, wettergeschützte Schiebetoranlage eingebaut werden.

Durch den Einbau der neuen Fenster und Außentüren sowie der neuen Zwischendeckendämmung werden bereits ein besserer Dämmwert des Gebäudes und damit ein geringerer Energieverbrauch erreicht. Im Zuge der Voruntersuchungen wurde auch das Thema der KFW – Förderungen für Nichtwohngebäude (Programm 276) und die Ertüchtigung des Betriebsgebäudes zu besseren Energiestandard geprüft. Die Sanierung zum kompletten Effizienzhaus ist betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll, da sehr umfangreiche bauliche Maßnahmen an der gesamten Hülle nötig wären um die KFW – Anforderungen zu erfüllen. Kosten- und Nutzen stehen in keinem Verhältnis, da das Gebäude nur zeitweise genutzt wird, also kein Dauerarbeitsplatz ist. Das Gebäude wird im Bestand zudem komplett elektrisch beheizt. Möglich wäre auch eine KFW – Förderung für die geplanten Einzelmaßnahmen. Die Zwischendecke zum Speicher wäre mit einem U – Wert von 0,14 möglich, dafür müsste deckenoberseitig vor Aufbringen des Rauspundbodens zusätzlich eine 5 cm Holzfaserdämmplatte eingebaut werden. Mit dem bestehenden zweischaligen Mauerwerk lässt sich jedoch der geforderte U – Wert der Außenwand nicht erreichen. Die Folge wäre der Abbruch der Klinkerfassade und die Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems. Die Fassadendämmung müsste 60 cm bis 80 cm tief in das Erdreich am bestehenden Keller heruntergeführt werden. Dies hätte zur Folge, dass der gesamte Außenbereich in Mitleidenschaft gezogen würde. Im Bereich des angebauten Schlamm Sammlers und des nicht unterkellerten Rechenraumes ist eine Dämmung außen nicht möglich. Eine entsprechende Innendämmung ist technisch

sehr aufwändig. Außerdem müsste die Kellerdecke auch unterseitig isoliert werden. Die Wärmegewinne im Erdgeschoß durch die Abwärme der Generatoren im Keller gingen verloren.

Die KFW – Förderung der Einzelmaßnahmen wird als Tilgungszuschuss von 50,- €/m²

Nutzfläche gewährt. Bei einer Nutzfläche von rund 60 m² im Betriebsgebäude würde dies max. 3.000,- € entsprechen.

Die oben genannten zusätzlich notwendigen dämmtechnischen Maßnahmen (Fassadenabbruch, Wärmedämmverbundsystem, Kellerdämmung, ggf. notwendige Änderung der Heizungsart etc.) übersteigen diesen Förderbetrag um ein Vielfaches.

Frau Diemke informiert weiter, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage untersucht wurde. Die Kläranlage verbraucht im Bestand ca. 146.000 kWh Strom im Jahr. Nur ein sehr geringer Anteil davon entfällt auf die Beheizung des Gebäudes. Der Rest ist Betriebsstrom für die Abwasserreinigung.

Man hat ein Modell zur Auslegung der Anlage und zur Wirtschaftlichkeit erstellt und die Kosten der Anlage ermittelt.

Die Anlage hätte eine Leistung von max. 17,4 kWp, die Installationskosten belaufen sich auf brutto 21.200,- €.

Bei dieser Anlage würden beide Dachflächen des Gebäudes belegt (1x Nord – Ost, 1x Süd – West – Ausrichtung).

Berücksichtigung fanden auch die Anzahl der Nebeltage in Balm sowie die Beschattung der Anlage durch den angrenzenden Wald. Die Kosten für ein spezielles Wechselrichtersystem, welches die Leistungseinschränkung verringert, sind bereits einkalkuliert; ebenfalls die sogenannte „Feuerwehrschtaltung“ (Abschaltung im Brandfall).

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ergab, dass sich bereits ab dem sechsten Jahr die Anlage selbst trägt. Die Gesamtnutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Stromschwankungen werden durch die Anlage nicht verursacht. Wenn jetzt schon Netzschwankungen vorhanden sind, hat die Errichtung der Photovoltaikanlage keinen Einfluss darauf. Schäden an der empfindlichen Elektronik werden somit nicht erwartet.

Bürgermeister Link merkt an, dass Sanierungsbedarf in der Kläranlage gegeben ist. Er vertritt die Ansicht, dass die notwendigen Maßnahmen ausgeführt werden sollen. Die Mittel hierfür stehen im Haushalt 2019 bereit. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage stehen derzeit keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Diese Kosten kämen noch dazu.

Ein Gemeinderat regt an, die Dachfläche im Bereich des Anbaus an den Rechenraum noch zu vergrößern um zusätzlichen Platz für die Photovoltaikanlage zu schaffen.

Frau Diemke erklärt, dass dies bislang nicht besprochen war.

Bauhofleiter Uhl erklärt, dass dies nicht möglich ist, da die Zufahrt zum Sandfang und zum Ölabscheider mit dem Spülwagen erforderlich ist. Diese würde man sich durch eine Erweiterung der Dachfläche verbauen, da die Zufahrt bereits heute schon sehr eng ist.

Ein anderer Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass keine Kunststoffe verbaut werden sollen. Das Gebäude soll erneut mit einer Holzschalung versehen werden.

Dieser Meinung schließt sich ein Gemeinderat an und erkundigt sich, ob das Holz kaputt ist oder auch wieder neu gestrichen werden könnte.

Bauhofleiter Uhl erklärt, dass sich die Bretter lösen und teilweise defekt sind. Die Schalung ist zudem nicht mehr dicht.

Ein Gemeinderat erklärt, dass ihn die Planung einer Photovoltaikanlage sehr freut.

Diese sollte auf jeden Fall errichtet werden.

Bürgermeister Link merkt an, dass er nicht gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist, sofern der Strom in das Netz eingespeist wird. Er hatte in der Vergangenheit Bedenken dahingehend, dass durch die Eigennutzung des Photovoltaikstromes Stromschwankungen entstehen könnten, die der sensiblen Anlagentechnik schaden. Diese Bedenken wurden mittlerweile ausgeräumt.

Ein weiterer Gemeinderat merkt an, dass eine Erweiterung des Gebäudes keinen Sinn macht, sollte diese nicht benötigt werden.

Bauhofleiter Uhl stellt fest, dass der Platzbedarf für die derzeitige technische Ausrüstung ausreichend ist. Eine Verkleidung des Gebäudes mit einer Holzschalung kann er sich durchaus vorstellen.

Bürgermeister Link merkt abschließend an, dass die Planung nun weiter konkretisiert werden soll und diese vor der Ausschreibung der Maßnahme nochmals vorgestellt wird.

Diese Vorgehensweise wird **einstimmig** beschlossen.

Zu TOP 6:

Vergabe des Auftrages über die Lieferung und Montage einer neuen Trafostation am Tiefbrunnen der Gemeinde Lottstetten;

Beratung und Beschlussfassung;

Bürgermeister Link begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Bauhofleiter Stefan Uhl und merkt an, dass der Austausch der gemeindeeigenen Trafostation notwendig ist. Die Kosten für den Neubau der Trafostation belaufen sich inklusive der notwendigen Erd- und Montagearbeiten auf brutto 66.038,78 €.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob die Maßnahme ausgeschrieben worden ist.

Bürgermeister Link erläutert, dass die Energieversorgung Klettgau Rheintal GmbH & Co. KG (EVKR) als Dienstleister die Maßnahme für die Gemeinde Lottstetten ausgeschrieben hat.

Ein anderer Gemeinderat erkundigt sich, ob es sich bei der Anlage um ein Trafohaus handelt.

Bauhofleiter Uhl erklärt, dass eine Kompaktstation errichtet werden soll. Die vorhandenen Trafohäuschen sind nach der letzten TÜV – Prüfung nicht mehr zulässig. Eine Instandsetzung dieser Gebäude ist nicht wirtschaftlich.

Ein weiterer Gemeinderat erkundigt sich nach der Laufzeit einer Kompaktstation.

Bauhofleiter Uhl erläutert, dass der Trafo eine Laufzeit von 15 bis 20 Jahren hat, die Station selbst bis zu 50 Jahre.

Der Gemeinderat erkundigt sich weiter, ob die Systeme kompatibel sind, so dass später lediglich der Trafo getauscht werden kann.

Bauhofleiter Uhl erklärt, dass die Bausteine in allen gängigen Größen kombinierbar sind.

Der Gemeinderat beschließt anschließend **einstimmig** den Auftrag zur Lieferung und Montage einer neuen Trafostation zum Angebotspreis von brutto 66.038,78 € an die EVKR zu vergeben.

Zu TOP 7:

Vergabe des Auftrages über die Lieferung und Montage einer neuen Trafostation an der Kläranlage Lottstetten;

Beratung und Beschlussfassung;

Bürgermeister Link begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Bauhofleiter Stefan Uhl und merkt an, dass der Austausch der gemeindeeigenen Trafostation notwendig ist. Die Kosten für den Neubau der Trafostation belaufen sich inklusive der notwendigen Erd- und Montagearbeiten auf brutto 66.038,78 €.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob die Trafostation bei der Kläranlage und die beim Pumpwerk Hardtwald gleich groß und beide gleichzeitig defekt sind.

Bauhofleiter Uhl merkt an, dass auch diese Anlage die TÜV – Prüfung nicht bestanden hat und daher nicht mehr zulässig ist. Daher sind beide Anlagen gleichzeitig auszutauschen.

Ein anderer Gemeinderat erklärt, dass durch die freistehende Anlage eine zusätzliche Raumkapazität entsteht.

Der Gemeinderat beschließt anschließend **einstimmig** den Auftrag zur Lieferung und Montage einer neuen Trafostation zum Angebotspreis von brutto 66.038,78 € an die EVKR zu vergeben.

Zu TOP 8:

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.04.2019;

Beratung und Beschlussfassung;

Rechnungsamtsleiter Morasch erläutert, dass die Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit in den Spielhallen derzeit mit 15 % des Umsatzes, die Automaten in den Gaststätten mit 10 % des Umsatzes besteuert werden. Die letzte Anpassung der Vergnügungssteuersatzung ist zum 01.04.2013 erfolgt. Die Vergnügungssteuer soll nun zum 01.04.2019 in den Spielhallen auf 18 %, in den Gaststätten auf 12 % des Gesamtumsatzes angehoben werden.

Der Gemeinderat beschließt anschließend **einstimmig** die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer zum 01.04.2019 entsprechend zu ändern.

Zu TOP 9:

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros (Wettbürosteuersatzung) zum 01.04.2019;

Beratung und Beschlussfassung;

Rechnungsamtsleiter Morasch erläutert, dass die Spielhallen zunehmend zu Wettbüros umgebaut werden. Daher stellt sich für die Gemeinde die Frage, wie damit umgegangen wird. Die Gemeinde hat die Möglichkeit auch Wettbüros mit einer Vergnügungssteuer zu besteuern. Gerichtlich ist zwischenzeitlich entschieden, dass eine Besteuerung des Umsatzes rechtmäßig ist. Wichtig ist, dass der Umsatz als Besteuerungsgrundlage herangezogen wird, so Rechnungsamtsleiter Morasch.

Die Gemeindeverwaltung regt an, eine Wettbürosteuer mit einem Steuersatz von 4 % des Umsatzes zum 01.04.2019 einzuführen.

Der Gemeinderat beschließt anschließend **einstimmig** die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer zum 01.04.2019 zu erlassen.

Zu TOP 10:

Anschreiben von Herrn Berthold Clauß;

Festlegung der weiteren Vorgehensweise;

Beratung und Beschlussfassung;

Bürgermeister Link merkt an, dass den Gemeinderäten ein Schreiben von Herrn Clauß zugegangen ist, in dem der Zustand der Feldwege in den Rebbergen und der Zufahrt zum Weingut kritisiert wird. Weiter wird angeregt ein LKW – Fahrverbot für LKW größer 7,49 to für den Bereich der Oberen Dorfstraße auszusprechen, da es immer wieder zu Fehlfahrten kommt.

Ein Gemeinderat merkt an, dass die LKW – Fahrsituation im Rahmen einer Verkehrsschau begangen werden soll. Die Wege sollen nur provisorisch ausgebessert werden. Es wird in diesem Sommer weiteres Holz in den angrenzenden Wäldern anfallen, so dass die Wege durch den Abtransport auch weiterhin stark beansprucht werden.

Ein anderer Gemeinderat spricht sich ebenfalls dafür aus, die Wege auszubessern.

Dieser Aussage schließt sich ein weiterer Gemeinderat an.

Bürgermeister Link informiert, dass die LKW – Fahrsituation bereits schon einmal an der Verkehrsschau am 10.11.2014 behandelt worden ist. Dabei wurde festgestellt, dass das Weingut Clauß für seinen Lieferverkehr eine eigene Wegweisung erstellt hat. Die Wegweisung wurde vor Ort mit allen Beteiligten überprüft und ist aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht ausreichend und erkennbar. Fehlfahrten, die durch Navigationssysteme (Angabe kürzester Weg) durch die Obere Dorfstraße geleitet werden, können nicht verhindert werden.

Ein Gemeinderat regt daraufhin an, dass die Wegweisung für die Lieferanten des Weingut Clauß durch ihn um ein „GPS – Verbot“ ergänzt werden soll. Somit wird signalisiert, dass das Navigationssystem Fehlfahrten verursacht.

Bürgermeister Link regt an, dass die größten Schlaglöcher ausgebessert werden und zur LKW – Fahrsituation nichts weiter veranlasst werden soll.

Diese Vorgehensweise wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen.

Zu TOP 11:

Verkehrsschau 2018;

Vorstellung der Ergebnisse und Festlegung der weiteren Vorgehensweise;

Beratung und Beschlussfassung;

Bürgermeister Link merkt an, dass am 11.12.2018 die letzte Verkehrsschau stattgefunden hat. Anschließend werden die Ergebnisse vorgestellt und die weitere Vorgehensweise wie folgt festgelegt:

Einbahnstraßenregelung Blitzbergweg

Der Blitzbergweg ist zwischen dem Abgang den Gemeindestraßen Dietenbergstraße und Sämtisblickstraße als Einbahnstraße ausgewiesen. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 3,20 m und ist aufgrund des geradeverlaufenden Straßenzuges sehr übersichtlich. Der Gehweg ist zur Fahrbahn durch Niederbordsteine abgegrenzt und damit überfahrbar ausgebaut. Von der Einbahnstraßenregelung sind wenige Häuser betroffen.

Seitens der Gemeinde wurde angefragt, inwiefern eine Aufhebung der Einbahnstraßenregelung sinnvoll erscheint. Vor Ort wurde die Situation mit den Verkehrsschaubeteiligten erörtert. Aufgrund der bestehenden Fahrbahnbreite wurde eine Aufhebung der Einbahnregelung für den Gesamtverkehr nicht für sinnvoll erachtet. Zur Verbesserung der An- und Abfahrtsituation der dortigen Bewohner wurde vorgeschlagen, den Blitzbergweg als „unechte Einbahnstraße“ auszuweisen, d.h. dass die Zufahrt in den Blitzbergweg nur aus einer Richtung möglich ist; innerhalb des Blitzbergweges der Verkehr aber in beide Fahrtrichtungen zugelassen ist. Aufgrund des geraden und kurzen Straßenverlaufes ist eine Übersicht auf den Gegenverkehr gegeben. Diese Regelung führt für die betroffenen Bewohner zu einer Verbesserung der An- und Abfahrt zu ihren Grundstücken.

Für die „unechte Einbahnregelung“ ist die Beschilderung im Zuge des Blitzbergweges daher wie folgt abzuändern.

Das Verkehrszeichen 220 (Einbahnstraße) aus Richtung Dietenbergstraße ist ersatzlos zu entfernen. Aus Richtung Sämtisblickstraße bleibt das Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt) Straßenverkehrsordnung (StVO) beidseitig bestehen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Beschilderung zu ändern und den Vorschlag anzunehmen.

Parksituation Wettegasse

Die Gemeinde berichtet, dass es im Bereich der Postagentur immer wieder zu Behinderungen durch parkende Fahrzeuge in der Wettegasse kommen würde. Oftmals würde der Be- und Entladeverkehr der Postagentur insbesondere im Zeitfenster zwischen 10.30 Uhr und 13.00 Uhr hierbei behindert. Es wurde um Lösungsvorschläge zur Abhilfe des Parkproblems gebeten.

Die Verkehrssituation wurde vor Ort überprüft. Es ist ersichtlich, dass durch parkende Kraftfahrzeuge im Bereich der Postagentur die Durchfahrt und auch das Halten zum Be- und Entladen insbesondere für größere Fahrzeuge erschwert wird bzw. nicht möglich ist. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite und fehlender seitlicher Verkehrsräume (Grundstücksmauer) kann über Beschilderungsmaßnahmen keine Abhilfe geschaffen werden. Ein eingeschränktes Halteverbot, das Be- und Entladevorgänge erlauben würde, könnte sowohl von den privaten Kunden als auch den Fahrzeugen der Postdienstleister des Grenzpaket – Shops genutzt werden, was die verkehrliche Situation aber nicht verbessern würde. Die Verkehrsfläche vor der Postagentur ist zu gering bemessen, als dass dort die unterschiedlichsten Verkehrsbedürfnisse zufriedenstellend gelöst werden könnten.

Der Gemeinderat verständigt sich einvernehmlich darauf, die bestehende Situation zu belassen.

Verkehrs- bzw. Parksituation Engelscheune (Hauptstraße 39), Lottstetten

Gegenüber der Engelscheune (Hauptstraße 39) befinden sich seitliche Parkplätze, die halb auf der Straße und halb auf dem Gehweg eingezeichnet sind. Durch parkende Fahrzeuge vor der Engelscheune sowie den seitlichen Stellplätzen entlang der Hauptstraße sei es für den Durchgangsverkehr schon öfters zu gefährlichen Situationen gekommen, wenn sich Fahrzeuge beim Ausweichmanöver aufgrund der seitlich parkenden Fahrzeuge im Gegenverkehr begegnen bzw. auf den Gehweg/Parkbereich Engelscheune ausweichen müssen.

Nach § 6 Straßenverkehrsordnung (Vorbeifahren) muss, wer an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbei fahren will entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen.

Vor dem Hintergrund dieser allgemein gültigen Verkehrsregel besteht kein Bedarf für weitere verkehrsregelnde Maßnahmen.

Der Gemeinderat verständigt sich einvernehmlich darauf, die bestehende Situation zu belassen.

Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Hauptstraße (K 6580)

Seitens einer Elterninitiative wurde wiederholt der Wunsch nach einem Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) oder eine Ampelanlage in der Hauptstraße (K 6580) in Lottstetten an die Gemeindeverwaltung herangetragen. Der Fußgängerüberweg soll u.a. dazu dienen den Schülern der Grundschule Lottstetten einen sicheren Schulweg zu ermöglichen. In der Zeit von Dienstag, den 26.06.2018 bis Montag 02.07.2018 wurde eine Verkehrszählung um die Einmündung Nacker Straße

und Wettegasse sowie in der Hauptstraße / Kaltenbrunnenstraße von der Gemeinde in Auftrag gegeben.

Hierbei wurden folgende Fußgängerzahlen ermittelt:

Fußgänger/h:			
Datum	nachmittags	tagsüber	vormittags
26.06.	19	20	23
27.06.	7	18	18
28.06.	23	11	21
29.06.	20	21	24
30.06.	26	21	18
01.07.	28	2	5
02.07.	23	15	26

Für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges müssen die Voraussetzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV – StVO) zu § 26 der Straßenverkehrsordnung vorliegen.

Neben den örtlichen Voraussetzungen müssen die verkehrlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Diese sehen die Anlage eines Fußgängerüberweges nur dann vor, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger den Vorrang zu geben, weil er sonst nicht über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und das Fußgängeraufkommen nötig macht. Die Anlage eines Fußgängerüberweges setzt mindestens eine Verkehrsstärke von 400 - 600 Fahrzeugen in der Spitzenstunde voraus, wobei in diesem Zeitraum ebenfalls Fußgängerquerungen in einer Frequenz von 50 bis 100 Personen vorliegen müssen.

Nachdem die o.g. Voraussetzungen der VwV – StVO hinsichtlich der maßgeblichen Fußgängerquerungen und der Verkehrsdichte in der Ortsdurchfahrt Lottstetten nicht erfüllt sind, konnte dem Antrag nicht stattgegeben werden.

Den Vorschlag der Gemeinde im Zuge der Hauptstraße die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren wurde ebenfalls diskutiert und erörtert.

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrsordnung eigenverantwortlich zu beachten werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung). Im Grundsatz sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen nur angeordnet werden, wenn unangemessene Geschwindigkeiten mit Sicherheit zu erwarten sind oder aufgrund von Verkehrsbeobachtungen und Unfalluntersuchungen dies für erforderlich gehalten wird.

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Freiburg sind im Zuge der Hauptstraße keine Unfälle mit Fußgänger zu verzeichnen. Ein Fußgängerunfall ereignete sich in der Friedhofstraße und zwei Fußgängerunfälle auf dem Parkplatz eines Discounters.

Gemäß der Ersten Verordnung vom 15.06.2016 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurde die Straßenverkehrsordnung nun zum 30. November 2016 in § 45 wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340)
2. Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),
3. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c,
4. verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,
5. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Laut der Verwaltungsvorschrift zu Verkehrszeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) ist die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätte, krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für

geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straßen verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Da dies für die Hauptstraße ebenfalls nicht zutrifft, kann für die Hauptstraße auch keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet werden.

Der zweite Vorschlag zum Einsatz von Schülerlotsen konnte ebenfalls nicht befürwortet werden. Schülerlotsen werden von der Verkehrswacht eingesetzt. Ein Eingriff in den Straßenverkehr (Verkehrsregelung) darf jedoch nur die Polizei ausüben.

Im Landkreis Waldshut sind keine Schülerlotsen im Einsatz.

Bürgermeister Link informiert, dass die Gemeinde eine kostenaufwändige Messung der Fußgänger- und KFZ – Zahlen in Auftrag gegeben hat um die Prüfung des Sachverhaltes auf ordentliche Grundlagen zu stützen.

Ein Gemeinderat merkt an, dass der Sachverhalt ausführlich dargelegt worden ist und erklärt, dass die Errichtung einer Überquerungshilfe möglicherweise kontraproduktiv wäre, da dadurch möglicherweise das Gefahrenpotential noch erhöht wird.

Der Gemeinderat nimmt **einstimmig** zur Kenntnis, dass aus rechtlichen Gründen eine Überquerungshilfe ohne signifikante Steigerung der KFZ – und der Fußgängerzahlen nicht errichtet werden kann.

Parkplatzsituation bei der Hauptstraße 45

Die Gemeinde berichtet über die zum Teil chaotischen Parkverhältnisse vor dem türkischen Markt Baris in der Hauptstraße 45. Aufgrund der Warenlagerung vor dem Geschäftseingang/Schaufenster können die Fahrzeuge die Stellplätze vor dem Geschäft nicht optimal nutzen, so dass auch der Gehweg als Parkfläche mitbenutzt wird und sich dadurch auch die Ausfahrtssituation aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse auf die Hauptstraße verschärft.

Auflagen in Bezug auf die Festlegung der Stellplätze und die Ausfahrtsituation auf die Hauptstraße wurden im Anhörverfahren des Baurechtsamtes von Seiten der Straßenverkehrsbehörde bereits an den Inhaber erteilt. Diese sind aus verkehrsrechtlicher Sicht weiterhin zu beachten und einzuhalten

Der Gemeinderat verständigt sich einvernehmlich darauf, die bestehende Situation zu belassen.

Einrichtung von regelmäßigen Geschwindigkeitskontrollen in Lottstetten (vor allem in der Hauptstraße)

Von Seiten der Gemeinde wurde der Wunsch geäußert, in der Hauptstraße regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Geschwindigkeitsmessungen auf klassifizierten Straßen dürfen nicht von der Gemeinde, sondern lediglich durch den Landkreis Waldshut (Ordnungsamt) oder die Polizei durchgeführt werden. Der Landkreis Waldshut führt an ca. 30 – 40 Tagen im Jahr Geschwindigkeitsmessungen durch. Welche Straßen hierbei in das Messprogramm des Landkreises Waldshut aufgenommen werden, entscheidet die Kreisverwaltung. Hierfür müssen zudem immer geeignete Messplätze vorhanden sein, um korrekte Geschwindigkeitsmessungen durchführen zu können

Nach Rückfrage beim Ordnungsamt konnten in der Hauptstraße in Lottstetten aufgrund von Baustellen und der zahlreichen privaten Parkflächen entlang der Hauptstraße keine Messungen durchgeführt werden. Die Gemeinde wird gebeten, dem Ordnungsamt einen geeigneten Messplatz mitzuteilen.

Bürgermeister Link bittet die Gemeinderäte, geeignete Messplätze zu benennen.

Ein Gemeinderat spricht sich dafür aus, ein Geschwindigkeitsmessgerät zu beschaffen, welches dauerhaft am Ortseingangsbereich aufgestellt werden kann und dem Fahrer durch einen Smiley signalisiert ob er zu schnell fährt.

Als Standort für eine Geschwindigkeitsmessung schlägt er vor, diese auf Höhe der Engelscheune durchzuführen.

Ein anderer Gemeinderat schließt sich dem Vorschlag an, erklärt aber, dass er auf Höhe des Obsthofes Buchter die Geschwindigkeitsmessung durchführen lassen würde.

Ein anderer Gemeinderat befürwortet diesen Vorschlag.

Ein Gemeinderat regt an, die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten zunächst mit dem gemeindeeigenen Messgerät zu erfassen und auszuwerten.

Ein weiterer Gemeinderat regt an, beim Haus „Seligeier“ zu messen.

Der Gemeinderat beschließt anschließend mit **11 Ja – Stimmen und 1 Nein – Stimme** den Ortseingangsbereich von Rafz her als geeignete Messstelle zu benennen und entsprechende Geschwindigkeitsmessungen beim Landkreis zu beantragen.

Ebenfalls beschlossen wird Anschaffung eines Messgerätes, welches den Fahrern durch Anzeige eines Smileys signalisiert, ob sie mit angemessener Geschwindigkeit fahren.

Versetzen der Ortstafel am Ortseingang Kalchhofweg aufgrund des Neubaugebietes

Die Gemeinde beantragte die Versetzung der Ortstafel aus Richtung B 27/Jestetten.

Nachdem im östlichen Bereich der Bonnletstraße das Neubaugebiet erweitert und eine neue Erschließungsstraße vom Kalchhofweg zur Bonnletstraße führt, soll diese nun ebenfalls in den innerörtlichen Geschwindigkeitsbereich von 50 km/h mit einbezogen werden.

Nach Besichtigung der Örtlichkeit wurde beschlossen das Verkehrszeichen 310 Straßenverkehrsordnung (Ortstafel) am Ortseingang Kalchhofweg in Höhe des zweiten Masts (Mast Nr. 31) zur Bahnlinie oder alternativ zu Beginn der Leitplanke weiter Richtung B 27/Jestetten zu versetzen. Je nach Standort ist eine Absprache mit der SBB erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Versetzung des Ortsschildes gemäß der Absprache an der Verkehrsschau.

Überprüfung Markierung im Einmündungsbereich der Laubschochenstraße auf die Hauptstraße (K 6580)

Im Bereich des Grenzüberganges Lottstetten Dorf/Rafz wurde die Fahrbahnmarkierung auf der K 6580 erneuert. Die neue Markierung im Kurvenbereich in Höhe der Einmündung Laubschochenstraße besteht aus einer Fahrstreifenbegrenzung (durchgehender und einem unterbrochenen Schmalstrich).

Es wurde nun festgestellt, dass durch diese neue Markierung Verkehrsteilnehmer aus der Laubschochenstraße nicht mehr nach links auf die K 6580 einbiegen bzw. herausfahren dürfen.

Das Straßenbauamt wurde gebeten die Sachlage nochmals zu prüfen und die Markierung entsprechend abzuändern, um künftig auch eine Ausfahrt aus der Laubschochenstraße nach links in die K 6580 zu erlauben.

Der Gemeinderat befürwortet einvernehmlich die Änderung der Fahrbahnmarkierung.

Radwegbeschilderung Nackerstraße/ Gärtnerstraße

Die Gemeinde berichtet, dass es im Bereich Lerchenbuck - Nackerstraße - Gärtnerstraße immer noch zu Fehlfahrten von Radfahrern kommt, da die bestehende Radwegbeschilderung des Landkreises übersehen wird. Der offizielle Radweg ist zwar korrekt beschildert (Hauptwegweisung mit Zielangabe „Nack 2 km“ an der dortigen Straßenlaterne), diese wird jedoch von vielen Radfahrern im dortigen Kreuzungsbereich übersehen.

Im Jahr 2014 wurde zur Verbesserung der Verkehrssituation am Abgang des betreffenden Teilstücks des Geh- und Radweges nach der Einmündung Gärtnerstraße das Verkehrszeichen 240 Straßenverkehrsordnung (gemeinsamer Fuß- und Radweg) mit Zusatzzeichen 1012-31 Straßenverkehrsordnung (Ende) und Verkehrszeichen 1004 Straßenverkehrsordnung (Entfernungsangabe „500 m“) angeordnet.

Vor Ort wurde die Situation nochmals überprüft. Man kam zu dem Entschluss, dass die Häufung der Beschilderung in diesem Knotenbereich eine Ursache für die Fehlfahrten sein könnte. Aus diesem Grunde wurde vereinbart, die im Jahr 2014 angeordnete Beschilderung wieder zu entfernen um so die Aufmerksamkeit für die Wegweisung nach Nack zu erhöhen.

Ebenso ist eine Radwegweisung in Richtung Hardtweg (Pfeil rechts Richtung Nack) in Absprache mit dem Amt für Wirtschaftsförderung nochmals zu prüfen bzw. zu verbessern.

Ein Gemeinderat merkt an, dass in diesem Zusammenhang die Berliner Kissen am Ortseingang besichtigt worden sind. Es wurde vereinbart, die dortigen Barken abzuräumen und durch Leitpfähle zu ersetzen um ein Ausweichen auf den Geh- und Radweg zu verhindern.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Radwegebeschilderung wie oben beschrieben anzupassen.

Das Errichten der Leitpfähle wird nochmals abgesprochen und sofern rechtlich möglich zeitnah umgesetzt.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h im Bereich der B 27 zwischen Kreisverkehr Jestetten und Zoll Solgen in beide Richtungen

Von einer Bürgerin wurde beantragt, die Geschwindigkeit auf der B 27 zwischen Kreisverkehr Jestetten und Zoll Solgen in beide Fahrtrichtungen auf 70 km/h zu beschränken. Begründet wurde der Antrag einerseits mit einer Lärmbelästigung durch die auf der Bundesstraße fahrenden Fahrzeuge. Zum anderen sei es durch den starken Verkehr auf der B 27 nur sehr erschwert möglich, aus dem Kalchhofweg auf die Bundesstraße nach links Richtung Jestetten herauszufahren.

Wie bereits vorstehend erwähnt, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung).

Im Grundsatz sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen nur angeordnet werden, wenn unangemessene Geschwindigkeiten mit Sicherheit zu erwarten sind oder aufgrund von Verkehrsbeobachtungen und Unfalluntersuchungen dies für erforderlich gehalten wird.

Die Verkehrssituation bei der Ausfahrt vom Kalchhofweg auf die B 27 wurde bereits bei der Verkehrsschau am 10.11.2014 ausführlich überprüft. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung konnte schon damals nicht zugestimmt werden. Auf das Protokoll vom 09.12.2014 (Punkt 1) wird verwiesen.

Der im vereinfachten Verfahren erstellte Lärmaktionsplan der Gemeinde Lottstetten sieht ebenfalls keine Maßnahmen zur Reduzierung der Betroffenheiten, soweit sie über den Auslösewerten entlang der B 27 liegen, vor.

Der Gemeinderat nimmt einvernehmlich zur Kenntnis, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht möglich ist.

Ausbau des Verbindungsweges Feldwiesenstraße/Kalchhofweg

Der Gemeinderat bat um Prüfung, inwiefern am Ende der Feldwiesenstraße/Industriestraße eine Wendeanlage für Lkws gebaut werden könnte. Ebenso wäre es von Vorteil, wenn der unbefestigte Feldweg zwischen Feldwiesenstraße und Kalchhofweg für den allgemeinen Fahrzeugverkehr ausgebaut werden würde.

Da es sich hier um eine bauliche Maßnahme handelt, kann die Gemeinde als Straßenbaulastträger selbst entscheiden, welche bauliche Maßnahme sie ausführen möchte. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht werden hierzu keine Bedenken erhoben.

In Anbetracht des geplanten bzw. ausstehenden Bau des Kreisverkehrs am Knotenpunkt Hauptstraße/Schitterlestraße/B 27 könnte ein Ausbau des Feldwiesenweges als Ausweichstrecke für den Individualverkehr von Vorteil sein.

Bürgermeister Link merkt an, dass ein Ausbau des Feldweges denkbar ist. Die Haushaltsmittel könnten für das Jahr 2020 bereitgestellt werden.

Ein Gemeinderat erklärt, dass diese Verbindung eine Ausweichstrecke für den Bau des Kreisverkehrs darstellen könnte.

Bürgermeister Link merkt an, dass dies aufgrund des kurzfristigen Baubeginns beim Kreisverkehr nicht mehr realisiert werden kann.

Ein anderer Gemeinderat bittet, die Schlaglöcher auszubessern.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** Mittel zum Ausbau des Weges im Haushaltsplan 2020 bereit zu stellen und kurzfristig die Schlaglöcher auszubessern.

Möglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Friedhof/Umgehungsstraße

Von Gemeinderäten wurde der Vorschlag eingebracht als mögliche Lärmschutzmaßnahme im Bereich des Friedhofes zur Umgehungsstraße (B 27) eine Fichtenhecke anzupflanzen.

Das Straßenbauamt wurde gebeten zu prüfen, inwiefern Anpflanzung aus Gründen des Lärmschutzes durchgeführt werden können.

Nach Rückmeldung des Straßenbauamtes werden in der Regel keine Bepflanzungen aus Gründen des Lärmschutzes durchgeführt. Dies erfolgt einzig aus dem Grund, wenn durch die Bepflanzung die Straße geschützt wird, z.B. eine Hecke als Schneefang.

Der Gemeinderat nimmt einvernehmlich zur Kenntnis, dass aus Gründen des Lärmschutzes keine Hecke entlang der B 27 gepflanzt werden kann.

Zu TOP 12:

Stellungnahme der Gemeinde zu folgendem Bauantrag:

12.1. Antrag auf Errichtung von Werbeanlagen (Fenster- und Türbeklebungen mit UV – Druck CMYK auf Etched Glas, Folienbeschriftung für Fenster und Türen, Alu – DiBond – Schilder und Schild Ausleger inklusive LED Beleuchtung) mit Ausnahme und Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplanes „Lottstetten Nordost“ zu

Nr. 1.1.1. Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (diese sind auf dem Grundstück nur ausnahmsweise zulässig) und

Nr. 4.1. Größe der Werbeanlage (10,5 m² Werbefläche anstelle der max. Werbefläche von 10 m²) auf dem Grundstück Flst. Nr. 3295/1, Industriestr. 6, Lottstetten;

Bürgermeister Link erläutert das Bauvorhaben und merkt an, dass der Standort der Flaggen wegen der Abstandsflächen zur B 27 verschoben worden ist. Die Größe der Flaggen überschreitet das zulässige Maximum gemäß Bebauungsplan um einen halben Quadratmeter. Der Ausnahme auf Zulässigkeit einer Vergnügungsstätte auf dem Grundstück wurde bereits zugestimmt, diese ist aber für jedes Bauvorhaben neu zu erteilen.

Ein Gemeinderat spricht sich gegen die Erteilung der Befreiung zur Größe der Werbeanlagen aus. Es können kleinere Flaggen bestellt werden, die den Vorgaben des Bebauungsplanes gerecht werden.

Weiter merkt er an, dass er nicht bereit ist, dieselben Baugesuche x – fach zu diskutieren.

Ein anderer Gemeinderat spricht sich ebenfalls gegen die Zustimmung zur beantragten Befreiung aus. Es dürfen keine Präzedenzfälle geschaffen werden.

Ein weiterer Gemeinderat merkt an, dass die Zustimmung zur Werbeanlage des angrenzenden Wettbüros nicht im Gemeinderat erteilt worden ist. Diese Werbefläche ist deutlich größer.

Bürgermeister Link merkt an, dass auf diesem Grundstück eine Vielzahl von Anträgen gestellt wurde und die Prüfung der Zulässigkeit beim Landratsamt liegt.

Der Gemeinderat stimmt der Ausnahme auf Zulässigkeit einer Vergnügungsstätte auf dem Grundstück Flst. Nr. 3295/1 mit **9 Ja – Stimmen und 3 Nein – Stimmen** zu und erteilt das baurechtliche Einvernehmen.

Die Befreiung zur Überschreitung der maximal zulässigen Werbefläche der Flaggen wird mit **2 Ja – Stimmen und 10 Nein – Stimmen** nicht erteilt.